

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/92 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1992
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 674/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 674/92, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1701/92 der Kommission⁽⁶⁾
 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁷⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁸⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 29. Juni 1992 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹⁰⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der Verordnung (EWG)
 Nr. 1701/92 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöp-
 fungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(*ECU/Tonne*)

KN-Code	Abschöpfungen (*)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (*)
1103 19 10	309,60	315,64
1103 29 10	309,60	315,64
1104 19 30	309,60	315,64
1104 29 15	228,76	231,78
1104 29 35	275,20	278,22
1104 29 95	175,44	178,46

(*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.